

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1 Emittentin, Zahl- und Berechnungsstelle, Endgültige Bedingungen

- 1.1 Diese Emissionsbedingungen gelten für Schuldverschreibungen, die von der UniCredit Bank Austria AG (**Emittentin**) auf Grundlage des Basisprospektes vom 10. 2. 2012 samt allfälligen Nachträgen zum Angebotsprogramm über die Begebung von Nichtdividendenwerten mit Kapitalgarantie ausgegeben werden.
- 1.2 **Zahlstelle** für die Schuldverschreibungen ist die Emittentin.
- 1.3 **Berechnungsstelle** ist die Emittentin, sofern nicht in den Endgültigen Bedingungen (Punkt B.9) eine andere Berechnungsstelle festgelegt ist.
- 1.4 Als „**Schuldverschreibungen**“ werden in diesen Emissionsbedingungen alle von der Emittentin aufgrund des in Punkt 1.1 genannten Basisprospektes begebenen, ausstehenden Nichtdividendenwerte bezeichnet.
- 1.5 Die jeweiligen **Endgültigen Bedingungen** der jeweiligen Schuldverschreibung, deren Muster dem in Punkt 1.1 genannten Basisprospekt als Annex 2 und diesen Emissionsbedingungen beigefügt ist, ergänzen diese und bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag. Im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen der Endgültigen Bedingungen diesen Emissionsbedingungen vor.
- 1.6 **Kopien** dieser Emissionsbedingungen und der Endgültigen Bedingungen sind bei jeder Geschäftsstelle der Emittentin sowie während der Angebotsfrist (Zeichnungsfrist) bzw. der Dauer des Angebots im Internet unter www.bankaustria.at² erhältlich.

¹ Für Schuldverschreibungen, die bereits unter dem Basisprospekt der Emittentin vom 10. Februar 2012 angeboten wurden, siehe den einleitenden Hinweis in Abschnitt F Punkt 4 des vorliegenden Basisprospektes.

² Angaben zum aktuellen Navigationspfad finden sich in der Einleitung zu Teil A der jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen.

2 Form, Wahrung, Stuckelung, Verwahrung, Eigentum und Kapitalform

- 2.1 Sofern in den Endgultigen Bedingungen (Punkt A.3) nicht anderes festgelegt ist, sind die Schuldverschreibungen **Teilschuldverschreibungen**. Sie lauten auf **Inhaber** in der Wahrung **Euro** und weisen die festgelegte/-n Stuckelung/-en auf. Sie werden fortlaufend nummeriert. Zins- und Ruckzahlungsbasis der Schuldverschreibungen sind in den Endgultigen Bedingungen (Punkt A.9 und Punkt A.10) festgelegt.
- 2.2 Schuldverschreibungen konnen entsprechend der Festlegung in Punkt A.6 der Endgultigen Bedingungen in **jeglicher/jeglichen Stuckelung/-n** begeben werden, jedoch jeweils mit einer Stuckelung von unter EUR 100.000,—.
- 2.3 Die Schuldverschreibungen werden zur Ganze durch eine **veranderbare Sammelurkunde** (§ 24 lit b DepG, BGBl 1969/424 in der jeweils geltenden Fassung) vertreten, welche die Unterschriften entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der Emittentin tragt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Schuldverschreibungen (Einzelverbriefung) besteht nicht. Die Sammelurkunde ist daher eine Dauersammelurkunde. Den Anlegern stehen **Miteigentumsanteile** an der Sammelurkunde zu.
- 2.4 Die **Verwahrung** der Sammelurkunde erfolgt im Wege der Sammelverwahrung durch die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) als Wertpapiersammelbank, sofern in den Endgultigen Bedingungen (Punkt B.9) nichts anderes festgelegt ist.
- 2.5 Die **Ubertragung** des Eigentumsrechtes an den Schuldverschreibungen erfolgt durch deren **Ubergabe** im rechtlichen Sinne, d. h. durch Besitzeanweisung an den Verwahrer der Sammelurkunde. Die Besitzeanweisungen treten nach auen durch **Depotbuchungen** in Erscheinung.
- 2.6 Jene Person, die zum mageblichen Zeitpunkt in den Buchern des Verwahrers der Sammelurkunde als **Inhaber dieser Schuldverschreibungen** ausgewiesen ist, wird von der Emittentin als Inhaber eines solchen Nennbetrages von Schuldverschreibungen behandelt, den diese Person nach den Buchern des Verwahrers halt, auer im Falle eines offenkundigen Fehlers oder eines Fehlers, welcher der Emittentin nachgewiesen wird.

- 2.7 Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und **nicht nachrangige Verbindlichkeiten** der Emittentin und sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Sie stehen allen anderen ausständigen, nicht besicherten und nicht nachrangigen, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleich. Die Emittentin haftet für die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.

3 Absage der Emission und Aufstockung

- 3.1 Die Emittentin ist berechtigt, bis zum Valutatag die Begebung der Schuldverschreibung **abzusagen**, d. h. das öffentliche Angebot (die Einladung zur Zeichnung) zurückzunehmen. In diesem Fall werden sämtliche Zeichnungen und erteilten Kaufaufträge ungültig. Eine solche Absage wird den Zeichnern unverzüglich mitgeteilt und zwar gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen durch Bekanntgabe auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at) sowie, im Falle von Anlegern, die der Emittentin nach Namen und Adresse bekannt sind, durch eine individuelle schriftliche Nachricht an die vom Anleger zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Den Zeichnern werden von der Emittentin etwaige bereits geleistete Zahlungen unverzüglich rückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche der Zeichner bestehen nicht.
- 3.2 Wenn die einzelnen Emissionen unter Angabe des beabsichtigten **Emissionsvolumens** angeboten werden, wird dieses in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.4) angegeben. In den Endgültigen Bedingungen kann auch die Möglichkeit zur **Aufstockung** des jeweiligen Emissionsvolumens vorgesehen werden. Im Falle einer wesentlichen Aufstockung des Emissionsvolumens werden die Endgültigen Bedingungen entsprechend aktualisiert und wird dies gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht. Das jeweils aktuelle Nominale einer Emission ergibt sich aus der veränderbaren Sammelurkunde oder dem Fortsetzungsblatt zur Sammelurkunde.

4 Ausgabepreis und Kapitalgarantie zum Nennwert

- 4.1 Der **Ausgabepreis** (Emissionspreis; Ausgabekurs) der Schuldverschreibungen beträgt einen in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.5) festgelegten Prozentsatz des Nominalbetrages (Nennwertes).

- 4.2 Die Emittentin **garantiert**, außer bei teileingezahlten Schuldverschreibungen (Punkt 9.6), die Rückzahlung der Schuldverschreibungen **zum Ende der Laufzeit** zu einem Preis von 100 % des **Nennwertes** („Kapitalgarantie“). Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem 100 % des Nennwertes übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht, außer es wird eine solche Garantie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen.

5 Laufzeit, ordentliche Kündigung, Rückkauf im Markt

- 5.1 Beginn und Ende der **Laufzeit** der Schuldverschreibungen werden in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.7 und Punkt A.8) festgelegt.
- 5.2 Eine ordentliche **Kündigung** der Schuldverschreibungen ist seitens der Emittentin sowie seitens des Anlegers ausgeschlossen, sofern nicht in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.12) anderes festgelegt ist.
- 5.3 Die Emittentin ist jedoch jederzeit berechtigt, umlaufende Stücke der Schuldverschreibungen auch zum Zweck der Tilgung auf dem Markt oder anderweitig zu **kaufen** oder auf sonstige Weise zu **erwerben**. Solche rückerworbenen Schuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

6 Arten von Schuldverschreibungen in Bezug auf Verzinsung und Tilgung

Nach diesen Emissionsbedingungen werden, je nach Festlegung in den Endgültigen Bedingungen, die im Folgenden beschriebenen Arten von Schuldverschreibungen begeben:

- 6.1 **Schuldverschreibungen ohne Verzinsung** (Zerobonds, Nullkupon-Schuldverschreibungen) sind Schuldverschreibungen, die nicht mit Kupons ausgestattet sind. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungs- und dem Ausgabepreis den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Zerobonds können zusätzlich unter anderem mit Teiltilgungen ausgestattet sein.

- 6.2 **Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung** weisen zu definierten Zinszahlungstagen (Kuponterminen) eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Die Schuldverschreibungen können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon, einen fallenden Kupon oder sonstige unterschiedliche Kupons für unterschiedliche Laufzeitperioden aufweisen.
- 6.3 **Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung** sind Schuldverschreibungen, die mit einem variablen Kupon verzinst werden. Sie können zusätzlich mit einer Mindestverzinsung („Floor“), einer Höchstverzinsung („Cap“), Prolongationsrechten der Emittentin und/oder der Anleger oder Teiltilgungen ausgestattet sein.
- 6.4 **Sonstige nicht derivative Schuldverschreibungen** mit Rückzahlungspflicht der Emittentin zumindest zum Nennwert.
- 6.5 **Derivative Schuldverschreibungen** sind Nichtdividendenwerte mit zumindest zum Nennwert erfolgender Kapitalrückzahlung, bei denen die **Verzinsung** und/oder eine über den Nennbetrag hinausgehende **Tilgung** von einem oder mehreren **Basis-/ Referenzwerten** (Messgrößen) abhängen. Als Basis-/Referenzwerte einschließlich Körben von Basis-/Referenzwerten können insbesondere herangezogen werden:
- Index/Indizes.
 - Aktien und Zertifikate.
 - Rohstoffe und Waren.
 - Währungskurse.
 - Fonds.
 - Nichtdividendenwerte anderer Emittenten.
 - Zinssätze sowie Kombinationen von Zinssätzen und Formeln.
 - Sonstige Messgrößen.

6.6 **Target Redemption Notes (TARN)**

Target Redemption Notes (TARN) sind Schuldverschreibungen mit variabler bzw. von einem Basis-/Referenzwert (Messgröße) abhängiger Verzinsung, die automatisch aufgelöst oder von der Emittentin gekündigt werden können und dann zumindest zum Nennwert zur Rückzahlung fällig werden, wenn die Summe der Zinszahlungen in bestimmten Perioden einen bestimmten Betrag erreicht oder überschritten hat.

7 Verzinsung

7.1 Für die Zinsberechnung relevante Definitionen

In diesen Emissionsbedingungen und in den Endgültigen Bedingungen bezeichnet:

„**EURIBOR®**“ (Euro Interbank Offered Rate) den für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) in Euro ermittelten Zwischenbanken-Zinssatz, dessen Quotierung durch repräsentative Banken (EURIBOR-Panel-Banken), die sich durch aktive Teilnahme am Euro-Geldmarkt auszeichnen, gebildet wird.

„**Fälligkeitstag**“ den Tag, an dem die Schuldverschreibung zurückgezahlt wird. Er ist in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen festgelegt. Siehe auch unten, Punkt 7.3 (Geschäftstage-Konventionen).

„**Geschäftstag**“ jeden Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem TARGET2 geöffnet ist, sowie jeden Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in einem oder in mehreren der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten zusätzlichen Geschäftszentren abwickeln, sowie jeden sonstigen Tag, der in den Endgültigen Bedingungen als Geschäftstag definiert ist.

„**Kupontermin**“ oder „**Zinszahlungstag**“ den Tag, an dem die Zinsen, vorbehaltlich einer späteren Wertstellung gemäß Punkt 10.2 dieser Emissionsbedingungen, **tatsächlich ausbezahlt** werden.

„**LIBOR®**“ (London Interbank Offered Rate) den täglich festgelegten Referenzzinssatz im Interbankengeschäft, der an jedem Geschäftstag um 11:00 Uhr Londoner Zeit anhand der Zinssätze, welche die wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association in London festlegen, zu denen sie am Markt Gelder von anderen Banken aufnehmen beziehungsweise angeboten bekommen, fixiert wird.

„**TARGET2**“ das transeuropäische Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro („Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System“). Dies ist ein Zahlungsverkehrssystem, das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird, eine gemeinsame Plattform ver-

wendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder ein entsprechendes Nachfolgesystem.

„**Verzinsungsbeginn**“ den Tag, an dem die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt. Dieser Tag ist in Punkt A.7 der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

„**Wertermittlungstag**“ einen Tag, an welchem ein für die Berechnung von Zinsen oder des Tilgungsbetrages maßgeblicher Basiswert/Referenzwert erhoben wird.

„**Wertbestimmungstag**“ einen Tag, an welchem auf Grundlage des am Wertermittlungstag erhobenen Basiswerts/Referenzwerts bzw. der am Wertermittlungstag erhobenen Basiswerte/Referenzwerte der maßgebliche Zinssatz oder Rückzahlungsbetrag berechnet wird. Dieser Tag ist in den Punkten A.18 (4) und/oder A.23 (4) der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

„**Zinsfestsetzungstag**“ den Tag, an welchem der Referenzsatz, der für die Bestimmung des für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes maßgeblich ist, zu ermitteln ist. Dieser Tag ist in Punkt A.16 (8) der Endgültigen Bedingungen festgelegt. Er kann vor, innerhalb oder auch nach der Zinsperiode liegen.

„**Zinslauf**“ und „**Zinsperiode**“ die Zeit zwischen Verzinsungsbeginn/letztem Zinszahlungstag (einschließlich) und dem darauf folgenden Zinszahlungstag/Fälligkeitstag (ausschließlich).

„**Zinszahlungstag**“ oder „**Kupontermin**“ den Tag, an dem die Zinsen, vorbehaltlich einer späteren Wertstellung gemäß Punkt 10.2 dieser Emissionsbedingungen, **tatsächlich ausbezahlt** werden.

7.2 Zinstagequotient, Zinsperiode und Zinszahlung

7.2.1 Die Berechnung der auf eine Schuldverschreibung zahlbaren Zinsen erfolgt durch Anwendung des in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.9) festgelegten Zinssatzes auf den Nennbetrag.

7.2.2 Der zur Berechnung von Zinsen für Perioden, die nicht einem vollen Kalenderjahr (1. 1. bis 31. 12.) entsprechen, anwendbare **Zinstagequotient** ist in den Endgültigen

Bedingungen angegeben. Hierfür bestehen, soweit in den Endgültigen Bedingungen keine andere Berechnungsmethode definiert ist, folgende Varianten:

- (A) „**Actual/Actual (ISDA)**“ oder „**kalendermäßig/kalendermäßig**“: Die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird im Zähler exakt gezählt und folglich die Monate entsprechend ihrer jeweiligen Anzahl der Tage mit 28, 29 (Schaltjahr), 30 oder 31 Zinstagen angerechnet. Ganze Jahre werden im Nenner mit 365 oder 366 (Schaltjahr) Tagen erfasst.
- (B) „**Actual/365 (fixed)**“ oder „**kalendermäßig/365**“: Die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird stets, d. h. auch für Schaltjahre, durch 365 geteilt.
- (C) „**Actual/360**“ oder „**kalendermäßig/360**“: Die tatsächliche Anzahl der Tage einer Zinsperiode wird stets durch 360 geteilt.
- (D) „**30/360**“, „**360/360**“ oder „**Bond Basis**“: Die Anzahl der Tage der Zinsperiode wird durch 360 geteilt und der Zinstagequotient mit folgender Formel berechnet:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei gilt:

„Y₁“ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

„Y₂“ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;

„M₁“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

„M₂“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;

„D₁“ ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31., in welchem Fall D₁ 30 wäre; und

„D₂“ ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, unmittelbar nach dem letzten Tag, der in die Zinsperiode fällt, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31. und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ 30 wäre.

(E) „**30E/360**“ oder „**Eurobond Basis**“: Die Anzahl der Tage in der Zinsperiode wird durch 360 geteilt und der Zinstagequotient mit folgender Formel berechnet:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei gilt:

„Y₁“ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

„Y₂“ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;

„M₁“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

„M₂“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;

„D₁“ ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31., in welchem Fall D₁ 30 wäre; und

„D₂“ ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, unmittelbar nach dem letzten Tag, der in die Zinsperiode fällt, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31., in welchem Fall D₂ 30 wäre.

7.2.3 Auf der Grundlage des Zinstagequotienten erfolgt die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrages durch Anwendung des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatzes auf den **Nennbetrag** oder, wenn Teiltilgungen erfolgt sind, auf den jeweils **ausständigen Betrag**. Die Zinsen werden für jede **Zinsperiode** berechnet, d. h. für den Zeitraum ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bis zum Tag vor dem ersten Zinszahlungstag und sodann ab einschließlich des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zum Tag vor dem nächsten Zinszahlungstag oder dem Fälligkeitstag. Mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, endet der Zinslauf.

7.2.4 Die **Bezahlung** der Zinsen erfolgt **im Nachhinein** am Zinszahlungstag nach Ablauf der jeweiligen Zinsperiode.

7.3 **Geschäftstag-Konventionen (Business Day Conventions)**

Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungstag, Zinsfestsetzungstag, Wertbestimmungstag, Beginn und Ende einer Zinsperiode/eines Beobachtungszeitraumes etc.)

nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt je nach Festlegung in den Endgültigen Bedingungen eine Verschiebung nach den folgenden oder sonst in den Endgültigen Bedingungen definierten Konventionen:

- (A) Bei **Vorangegangener Geschäftstag-Konvention** (Preceding Business Day Convention) wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.
- (B) Bei **Folgender-Geschäftstag-Konvention** (Following Business Day Convention) wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (C) Bei **modifizierter Folgender-Geschäftstag-Konvention** (Modified Following Business Day Convention) wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.
- (D) Bei **Variabler-Zinssatz-Geschäftstag-Konvention** (Floating-Rate-Note-Konvention; FRN Convention) wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende derartige Tag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, in den dieser Tag ohne die Anpassung gefallen wäre.

7.4 Zinsen auf fixverzinsliche Schuldverschreibungen

- 7.4.1 Jede fixverzinsliche Schuldverschreibung (Punkt A.15 der Endgültigen Bedingungen) wird vom Verzinsungsbeginn an auf der Grundlage ihres Nennbetrages bzw. im Falle von teileingezahlten Schuldverschreibungen auf der Grundlage des einbezahlten Betrages verzinst. Der Zinsenlauf endet mit Ablauf des Tages, der dem Zinszahlungstag und/oder dem Fälligkeitstag oder dem sonst in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tag vorangeht. Die Zinsen sind im Nachhinein an dem/den Zinszahlungstag/-en eines jeden Jahres und am Fälligkeitstag zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt an dem Zinszahlungstag, der als nächster auf den Verzinsungsbeginn folgt.

7.4.2 Falls die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der nicht an einem Zinszahlungstag endet, erforderlich ist, wird der Zinssatz auf jede festgelegte Stückelung angewendet, diese Summe mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf einen Cent kaufmännisch gerundet.

7.5 Zinsen auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

7.5.1 Jede variabel verzinsliche Schuldverschreibung (Punkt A.16 der Endgültigen Bedingungen) wird auf der Grundlage ihres ausstehenden Nennbetrages bzw. im Falle von teileingezahlten Schuldverschreibungen auf der Grundlage des einbezahlten Betrages verzinst. Die Zinsen werden hinsichtlich jeder Zinsperiode, d. h. hinsichtlich des Zeitraums ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bzw. des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zu einschließlich des Tags, der dem ersten bzw. nächsten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht, berechnet.

7.5.2 Der **Zinssatz**, der in Bezug auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode jeweils zahlbar ist, wird in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Der Zinssatz beträgt zumindest null, sodass eine **Negativverzinsung ausgeschlossen** ist. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage des Nennbetrages der Schuldverschreibung bzw. im Falle von teileingezahlten Schuldverschreibungen auf der Grundlage des einbezahlten Betrages anhand des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Referenzsatzes, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer etwaigen in Punkt A.16 (9) angegebenen **Marge**.

7.5.3 Ist als Art der Feststellung des Zinssatzes in den Endgültigen Bedingungen eine **Bildschirmfeststellung** festgelegt, entspricht der Zinssatz für jede Zinsperiode, sofern nichts Abweichendes in den Endgültigen Bedingungen bestimmt ist, entweder:

(A) dem Angebotssatz, wenn nur ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite angezeigt ist, oder

(B) dem arithmetischen Mittel (wobei, falls erforderlich, auf die fünfte Dezimalstelle gerundet und dabei 0,000005 aufgerundet wird, im Fall von EURIBOR hingegen auf die vierte Dezimalstelle gerundet und dabei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze,

und zwar pro Jahr für den Referenzsatz, der auf der maßgeblichen Bildschirmseite um 11:00 Uhr, im Falle von LIBOR zu Londoner Ortszeit (GMT) und im Falle von EURIBOR zu Brüsseler Ortszeit (MEZ), am maßgeblichen Zinsfestsetzungstag aufscheint bzw. aufscheinen plus oder minus der etwaigen Marge, wie in Punkt A.16 (9) der Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Tranche angegeben.

Falls auf der Bildschirmseite fünf oder mehr solcher Angebotssätze angezeigt werden, sind der höchste und der niedrigste für den Zweck der Bestimmung des arithmetischen Mittels außer Acht zu lassen.

Wenn als jeweiliger Referenzsatz in Bezug auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen in Punkt A.16 (8) der Endgültigen Bedingungen ein anderer Satz als LIBOR oder EURIBOR festgelegt wird, wird der Zinssatz in Bezug auf solche Schuldverschreibungen so festgestellt, wie in den auf diese Schuldverschreibungen anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist.

Alle Feststellungen der Zinssätze erfolgen durch die Berechnungsstelle.

Für den Fall, dass die maßgebliche Bildschirmseite nicht verfügbar ist oder dass im obigen Fall (A) kein Angebotssatz angezeigt wird oder im obigen Fall (B) weniger als drei solche Angebotssätze angezeigt werden, und zwar jeweils zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt, enthalten die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen für die Feststellung des Zinssatzes.

Sofern keine solche Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind, gilt Folgendes: Sollte die maßgebliche Bildschirmseite zur maßgeblichen Zeit nicht zur Verfügung stehen oder wird darauf kein Angebotssatz angezeigt, wird die Berechnungsstelle von vier renommierten Banken, welche im relevanten Zinsmarkt tätig sind, deren maßgebliche Angebotssätze für den relevanten Wertermittlungstag anfordern und gilt für die Feststellung Folgendes:

- (A) Wird lediglich ein Angebotssatz genannt, so ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode dieser Angebotssatz.
- (B) Werden mindestens zwei Angebotssätze genannt, so ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, nach den inter-

nationalen Standards gerundet) dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Zinssatz für die relevante Zinsperiode der am letzten Geschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag auf der Bildschirmseite angezeigte Angebotssatz.

- 7.5.4 Wenn die Endgültigen Bedingungen einen **Mindestzinssatz** festlegen, dann darf der Zinssatz in keinem Falle unter diesem Mindestwert liegen, und wenn solcherart ein **Höchstzinssatz** festgelegt ist, dann darf der Zinssatz auf keinen Fall einen solchen Höchstwert übersteigen.

7.6 Basiswertabhängige Verzinsung

Schuldverschreibungen mit derivativen Komponenten, deren Verzinsung von einem Basiswert oder Körben von Basiswerten, insbesondere von einem Index oder Indizes, Aktien, Zertifikaten, Rohstoffen, Waren, Währungen, Fonds, Nichtdividendenwerten anderer Emittenten oder Zinssätzen, abhängen (Punkt A.18 der Endgültigen Bedingungen), werden auf der Grundlage ihres Nennbetrages bzw. im Falle von teileingezahlten Schuldverschreibungen auf der Grundlage des einbezahlten Betrages verzinst. Der Zinssatz für jede Zinsperiode wird unter Anwendung der Formel oder des Index, die/der in Punkt A.18 (1) der Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, bestimmt.

7.7 Doppelwährungs-Schuldverschreibungen

Bei Doppelwährungs-Schuldverschreibungen (Punkt A.19 der Endgültigen Bedingungen) wird der Zinssatz oder der Betrag der Zinsen durch Bezugnahme auf einen Wechselkurs oder eine Berechnungsmethode für den Wechselkurs bestimmt und erfolgt die Bestimmung des Zinssatzes oder Betrages der zahlbaren Zinsen nach der in Punkt A.19 (1) der Endgültigen Bedingungen festgelegten Weise.

7.8 Feststellung und Mitteilung variabler und basiswertabhängiger Zinssätze

- 7.8.1 Die **Berechnungsstelle** wird an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wertbestimmungstag oder, wenn ein solcher nicht angeführt ist, unverzüglich nach

jedem Zeitpunkt, an dem ein variabler oder ein an einen Basiswert gebundener Zinssatz zu ermitteln ist (Zinsfestsetzungstag; Wertermittlungstag), den Zinssatz auf Grundlage der jeweiligen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsmethode ermitteln und den Betrag an Zinsen, der in Bezug auf jede festgelegte Stückelung für die relevante Zinsperiode zahlbar ist, berechnen. Jeder Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz auf eine festgelegte Stückelung angewendet wird, diese Summe mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf den nächsten ganzen Cent kaufmännisch gerundet wird.

7.8.2 Die Ermittlung des Zinssatzes, die Quotierungen, die Entscheidungen der Berechnungsstelle und die Berechnung jedes Zinsbetrages durch die Berechnungsstelle sind (sofern kein offenkundiger Fehler vorliegt) endgültig und für alle Parteien **verbindlich**.

7.8.3 Die Emittentin wird veranlassen, dass der Zinssatz für jede Zinsperiode gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen **veröffentlicht** und, sofern es sich um börsennotierte Schuldverschreibungen handelt, der Börse, an der die Schuldverschreibungen zum gegebenen Zeitpunkt notieren, mitgeteilt wird, und zwar sobald wie möglich, aber in keinem Falle später als am vierten Geschäftstag nach der Ermittlung durch die Berechnungsstelle.

7.9 Teileinbezahlte Schuldverschreibungen

Im Falle von teileinbezahlten Schuldverschreibungen erfolgen die Zinsberechnung und der Zinslauf (außer bei Nullkupon-Schuldverschreibungen), wenn in Punkt A.25 der Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, in der oben beschriebenen Weise auf Basis des einbezahlten Nennbetrags solcher Schuldverschreibungen.

7.10 Nullkupon-Schuldverschreibungen

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen (Punkt A.17 der Endgültigen Bedingungen) erfolgen keine laufenden Zinszahlungen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt hier die Differenz zwischen dem Rückzahlungskurs (dieser beträgt bei Endfälligkeit zumindest 100 % des Nennwertes) und dem Ausgabepreis (Emissionspreis; Ausgabekurs) den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Der Anleger erhält demnach von der Emittentin nur eine Zahlung, nämlich den Verkaufserlös bei einem etwaigen vorzeiti-

gen Verkauf der Schuldverschreibung an die Emittentin oder sonst den Tilgungserlös bei Fälligkeit. Zur Tilgung siehe Punkt 9.

8 Marktstörung, Anpassungen und Sonderkündigung

8.1 Regeln für Marktstörungen

8.1.1 Wenn die Verzinsung und/oder eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung der Schuldverschreibung von einem oder mehreren Basiswerten/Referenzwerten oder Körben von Basiswerten/Referenzwerten abhängt, können bei den relevanten Indizes, Aktien, Zertifikaten, Rohstoffen, Waren, Währungskursen, Fondswerten, Nichtdividendenwerten anderer Emittenten und Zinssätzen Marktstörungen eintreten. In den Punkten A.18 (5) und A.23 (5) der Endgültigen Bedingungen können für diesen Fall besondere Regeln, insbesondere für die Anpassung des/der Basiswerte/-s und eine Sonderkündigung durch die Emittentin, festgelegt werden, die von diesen Emissionsbedingungen abweichen oder sie ergänzen, oder kann auf die in diesen Emissionsbedingungen unter Punkt 8.3 vorgesehenen Regeln, die bei Marktstörungen auf bestimmte Arten von Schuldverschreibungen Anwendung finden, verwiesen werden. Die in Punkt 8.3 dieser Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen gelten somit nur dann, wenn auf sie in den Endgültigen Bedingungen ausdrücklich verwiesen wird.

8.1.2 Erfolgt keine Festlegung von Regeln für Marktstörungen in den Endgültigen Bedingungen nach obigem Punkt 8.1.1, gelten die allgemeinen Bestimmungen nach Punkt 8.2 dieser Emissionsbedingungen.

8.2 Allgemeine Bestimmungen für Marktstörungen

Die folgenden Bestimmungen gelten nur dann und insoweit, als in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

8.2.1 Eine **Marktstörung** tritt ein:

(A) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte/Referenzwerte oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert/Referenzwert aus einem oder mehreren Indizes besteht, einer oder mehre-

rer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Referenzbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst; dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Aussetzung oder Einschränkung innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag erfolgt, oder

- (B) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels von Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die sich auf den betreffenden Basiswert oder Referenzwert oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem Index oder mehreren Indizes besteht, auf eine oder mehrere der im relevanten Index enthaltenen Komponenten beziehen, an der maßgeblichen Terminkontrakt- oder Optionsbörse, oder
- (C) wenn die Referenz- oder Optionsbörse nicht öffnet oder sie vor dem regulären Handelsschluss schließt, oder
- (D) wenn ein Kurs oder ein für die Berechnung des Basiswertes/Referenzwertes anderer maßgeblicher Wert (einschließlich Zinssätzen) nicht veröffentlicht wird oder nicht erhältlich ist, oder
- (E) wenn der Index durch einen anderen Index ersetzt wird, oder
- (F) der Index-Sponsor die Formel zur Berechnung des Index oder den Index auf sonstige Weise verändert, oder
- (G) die Emittentin die Berechtigung zur Nutzung des Index verliert, oder
- (H) der jeweilige Index nicht berechnet oder für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht mehr veröffentlicht oder der entsprechende Schlusskurs des Index nicht veröffentlicht wird, oder
- (I) wenn innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag die Möglichkeit von Marktteilnehmern, an der Wertpapierbörse über den Index bzw. die im Index enthaltenen Aktien oder an der Terminbörse über Future- oder Optionskontrakte, die den Index bzw. im Index enthaltenen

Aktien zum Gegenstand haben, Transaktionen abzuschließen oder für den Index Marktwerte zu erlangen, beendet oder beeinträchtigt wird, oder

- (J) bei einer sonstigen wesentlichen Störung oder Beeinträchtigung der Berechnung oder Veröffentlichung des Wertes des Basiswertes/Referenzwertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte/Referenzwerte, oder
- (K) bei Basiswerten (oder Bestandteilen von Basiswertkörben), die Rohstoffe sind, auch dann, wenn sich wesentliche Änderungen in der Berechnungsformel oder -methode hinsichtlich des Rohstoffes ergeben, eine Steuer oder Abgabe auf den jeweiligen Rohstoff neu eingeführt, geändert oder aufgehoben wird, oder sonstige wesentliche Modifikationen betreffend den jeweiligen Rohstoff eintreten, oder
- (L) wenn der Basiswert oder Bestandteil eines Basiswertkorbes ein Fonds ist oder Fondsanteile sind, auch dann, wenn aus welchem Grund auch immer kein Net Asset Value für die Fondsanteile berechnet wird, die Fondsanteile nicht eingelöst oder im Rahmen eines vergleichbaren Vorgangs zurückgereicht werden können, ein Fonds geschlossen, mit einem anderen Fonds oder einer anderen Rechtseinheit zusammengelegt wird oder sonstige Umstände eintreten, die eine Berechnung des Net Asset Value der Fondsanteile nicht zulassen, oder
- (M) wenn der Basiswert eine oder mehrere Schuldverschreibungen anderer Emittenten ist, auch dann, wenn (a) kein Schlusskurs der Schuldverschreibung veröffentlicht wird, (b) der Handel der Schuldverschreibung ausgesetzt wird und kein Wert auf einer Ersatzbörse oder im Interbankenverkehr feststellbar ist.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel an der betreffenden Börse stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages an dieser Börse eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- 8.2.2 Liegen ununterbrochen bis zum Ende des **achten Handelstages nach dem Wertermittlungstag** eine oder mehrere Marktstörungen an der jeweiligen Referenzbörse vor oder kann aus anderen Gründen der Wert des maßgeblichen Basiswertes/Referenzwertes nicht festgestellt werden, hat die Berechnungsstelle je nach Art der Schuldverschreibung einen maßgeblichen Wert des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes/Referenzwertes nach den unten angeführten Methoden zu bestimmen.
- 8.2.3 Wenn eine Marktstörung vorliegt, wird die **Berechnungsstelle** nach bestem Ermessen und entsprechend der Verfügbarkeit,
- (A) einen allfälligen **Nachfolgeindex** durch Anfrage an fünf führende unabhängige Marktteilnehmer eruiieren, und zwar für den Fall, dass von vier oder fünf zumindest drei übereinstimmende Antworten bzw. von drei zumindest zwei übereinstimmende Antworten einlangen, durch Heranziehen dieses Index als Nachfolgeindex, oder
 - (B) falls auf diese Weise kein Nachfolgeindex bestimmbar ist, einen **anderen**, dem ursprünglichen **Index** am nächsten kommenden Index zur Berechnung heranziehen, oder
 - (C) entweder den **zuletzt veröffentlichten Schlusskurs** des Index vor Eintritt der Marktstörung oder einen **Ersatzwert** für den fehlenden Indexwert anhand jener Formel und Berechnungsmethode bestimmen, die vor dem Eintritt der Marktstörung Gültigkeit hatte, oder
 - (D) falls ein **Ersatz-Index** vom Indexsponsor bekannt gegeben wird und die Berechnungsstelle feststellt, dass dieser anhand derselben oder einer im Wesentlichen ähnlichen Formel oder Berechnungsmethode berechnet wird, diesen Ersatz-Index künftig als Index für die Schuldverschreibungen heranziehen, oder
 - (E) falls der Indexsponsor die **Vergleichsbasis ändert**, den veränderten Index ab dem Tag, an dem die Vergleichsbasis geändert wurde, zur Ermittlung des Indexstandes heranziehen. Die Berechnungsstelle wird jedoch Anpassungen vornehmen, sodass der veränderte Index dieselbe Wertänderung (z. B. Inflationsrate) widerspiegelt wie der Index vor Änderung der Vergleichsbasis.

8.2.4 Ist eine Anpassung nach den obigen Bestimmungen nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes. Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.

8.3 **Besondere Bestimmungen für Marktstörungen**

Die folgenden Bestimmungen gelten nur dann, wenn auf sie in den Endgültigen Bedingungen in Punkt A.18 (5) oder in Punkt A. 23 (5) verwiesen wird.

8.3.1 **Basiswert: Index oder Indexkorb**

- (A) Wird während der Laufzeit der Schuldverschreibung der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, welche die Berechnungsstelle für geeignet hält (der „**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Beurteilung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformeln und -methodik wie dieser Index (der „**Nachfolgeindex**“) bestimmt wird, tritt der durch den Nachfolgesponsor ermittelte Index bzw. der Nachfolgeindex an die Stelle des Index.
- (B) Für den Fall, dass der Sponsor am oder vor dem Wertermittlungstag eine wesentliche **Änderung in der Berechnungsformel oder -methode** oder eine sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Index vornimmt, wird die Berechnungsstelle die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstelle des veröffentlichten Kurses des Index einen solchen Kurs heranzieht, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und -methode ergibt. Dies gilt nicht für Änderungen, welche zur Bewertung und Berechnung des Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere, Aktien, Rohstoffe und dergleichen vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen.

- (C) Wenn an einem Wertermittlungstag in Bezug auf einen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente eine **Marktstörung** im Sinne des Punkts 8.2.1 dieser Emissionsbedingungen eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Indexwert ermittelt werden kann, **verschiebt sich der Wertermittlungstag** auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag oder Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag in dieser Weise um **acht Handelstage** an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Indexwert des von der Marktstörung betroffenen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (D) Die **Änderungen und Anpassungen** nach Abs (A) bis (C) sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Die Anpassung wird von der Berechnungsstelle so vorgenommen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung der Anpassung hat nur deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.
- (E) Sollte der zugrunde liegende Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente endgültig eingestellt werden, verliert die Emittentin das Recht zur Benutzung, oder ist eine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen bzw. die Marktstörung nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.

8.3.2 Basiswert: eine Aktie oder mehrere Aktien oder Zertifikate

- (A) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibung durch eine Aktiengesellschaft oder mehrere Aktiengesellschaften oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaft/-en, Auswirkungen auf die Aktie oder auf eine oder mehrere der im Aktienkorb enthaltenen Aktien hat (ein „**Ereignis**“), so wird die jeweilige Aktie entsprechend angepasst bzw. ausgetauscht oder es wird eine sonstige wirtschaftlich sachgerechte Maßnahme durch die Berechnungsstelle vorgenommen.

Solche Ereignisse können insbesondere sein: (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederung, Verstaatlichung, Übernahme durch eine andere Aktiengesellschaft, Fusion, Liquidation, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft; (b) andere als die obigen Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.

- (B) Die erforderlichen **Anpassungen** und Entscheidungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Austausch bzw. Anpassungen sowie sonstige Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung des Anlegers dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.
- (C) Wenn an einem Wertermittlungstag in Bezug auf eine Aktie eine **Marktstörung** im Sinne des Punkts 8.2.1 eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Schlusskurswert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag **um acht Handelstage** an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Schlusskurswert der von der Marktstörung betroffenen Aktie bestimmen, der nach ih-

rer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

- (D) Sollte eine sachgerechte Anpassung nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.

8.3.3 Basiswert: Rohstoff oder Körbe von Rohstoffen und/oder Waren

- (A) Wenn, insbesondere aus Gründen im Sinne des Punkts 8.2.1 dieser Emissionsbedingungen, an einem Wertermittlungstag in Bezug auf einen Rohstoff eine **Marktstörung** eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Kurs des Rohstoffes ermittelt werden kann, verschiebt sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend bzw. wird der Kurs an einen stellvertretenden Rohstoffkurs angepasst. Ist der Wertermittlungstag um **zwei Handelstage** an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen **Ersatzwert** für den fehlenden Kurs des Rohstoffes bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (B) Die erforderlichen **Anpassungen** und Entscheidungen, sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Austausch bzw. Anpassungen sowie sonstige Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung des Anlegers dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung ist lediglich deklaratorischer Natur und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.

- (C) Sollte eine sachgerechte Feststellung eines Ersatzwertes nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.

8.3.4 Basiswert: eine Währung oder Körbe mehrerer Währungen

- (A) Wenn an einem Wertermittlungstag der relevante Währungskurs nicht veröffentlicht wird („**Marktstörung**“), verschiebt sich dieser auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist der Wertermittlungstag jedoch um **acht Handelstage** an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen Ersatzwert für den nicht veröffentlichten Währungskurs bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

- (B) Sollte eine sachgerechte Feststellung eines Ersatzwertes nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.

8.3.5 Basiswert: Fonds oder Körbe von Fonds

- (A) Werden während der Laufzeit der Schuldverschreibung Änderungen in der Zusammensetzung, und/oder Gewichtung der Einzelwerte des Fonds bzw. der im Fondskorb enthaltenen Fonds vorgenommen, die eine Anpassung des Fonds bzw. der im Fondskorb enthaltenen Fonds erfordern, so wird eine Anpassung der Berechnung von der Berechnungsstelle nur vorgenommen, wenn sich nach ihrer Auffassung die Grundlage oder die Berechnungsweise so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Fonds nicht mehr gegeben ist, und dieser auch unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegebenheiten und -gepflogenheiten sowie aus abwicklungstechnischen Gründen nachgekommen werden kann. Die **Anpassung** wird von der Berechnungsstelle so vorgenommen, dass sie der von der Fondsgesellschaft tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Fondskonzepts im Wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die erforderlichen Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.
- (B) Wenn, insbesondere aus Gründen gemäß Punkt 8.2.1 dieser Emissionsbedingungen an einem Wertermittlungstag in Bezug auf einen Fonds eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Net Asset Value ermittelt werden kann, **verschiebt** sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist der Wertermittlungstag jedoch um **acht Handelstage** an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Net Asset Value des von der Marktstörung betroffenen Fonds bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (C) Sollte eine sachgerechte Anpassung nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs

der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.

8.3.6 Basiswert: Nichtdividendenwerte anderer Emittenten

- (A) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibung Änderungen im Hinblick auf die zugrunde liegende Schuldverschreibung eintreten („**Anpassungsereignis**“), die Auswirkungen auf die Schuldverschreibung bzw. den Korb von Schuldverschreibungen haben, so wird die jeweilige Schuldverschreibung entsprechend angepasst und gegebenenfalls weitere Anpassungen vorgenommen. Anpassungsereignisse können insbesondere Kündigung, Rückkauf, Notierungseinstellung, Umschuldung der Schuldverschreibung und andere Ereignisse sein, die in ihren Auswirkungen wirtschaftlich vergleichbar sind.
- (B) Die erforderlichen Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die **Berechnungsstelle** nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Die Anpassung wird so vorgenommen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.
- (C) Wenn, insbesondere aus Gründen gemäß Punkt 8.2.1 dieser Emissionsbedingungen, an einem Wertermittlungstag in Bezug auf eine Schuldverschreibung eine **Marktstörung** eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Schlusskurs der Schuldverschreibung ermittelt werden kann, **verschiebt** sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag um **acht Handelstage** verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen **Ersatzkurs** der von der Marktstörung betroffenen Schuldverschreibung bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

- (D) Sollte eine sachgerechte Feststellung eines Ersatzkurses nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall mit 100 % des Nennwertes.

8.3.7 Basiswert: Zinssatz

Siehe Ausführungen zur **Bildschirmfeststellung** unter Punkt 7.5.3.

9 Tilgung und Entwertung der Globalurkunde

- 9.1 Die Schuldverschreibungen sind **endfällig**, sofern nicht in den Endgültigen Bedingungen eine Tilgung in Raten, eine vorzeitige ordentliche Kündigung oder eine vorzeitige Auflösung oder Kündigung bei Erreichen oder Überschreiten einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwelle an Zinszahlungen (Target Redemption Note) festgelegt ist.
- 9.2 Soweit eine Schuldverschreibung nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde, wird sie am Fälligkeitstag zu ihrem **Nennbetrag** oder zu dem Betrag, der sich, insbesondere bei von einem Basiswert abhängiger Tilgung, nach der in den Endgültigen Bedingung hierfür vorgesehenen **Formel** errechnet oder auf andere Weise in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, in Euro zurückgezahlt.

In jedem Fall garantiert die Emittentin, außer bei teileingezahlten Schuldverschreibungen (Punkt 9.6), die Rückzahlung zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von mindestens 100 % des Nennwertes („**Kapitalgarantie**“). In den Endgültigen Bedingungen kann auch eine über 100 % des Nennwertes hinausgehende Garantie vorgesehen werden.

9.3 Wenn der Tilgungsbetrag von Schuldverschreibungen auf einem **Basiswert oder Körben von Basiswerten**, insbesondere auf einem Index oder Indizes, Aktien, Zertifikaten, Rohstoffen, Waren, Währungen, Fonds, Nichtdividendenwerten anderer Emittenten oder Zinssätzen, beruht, wird dieser in entsprechender Anwendung des Punktes 7.8 dieser Emissionsbedingungen von der Berechnungsstelle verbindlich ermittelt und bekannt gemacht.

9.4 **Nullkupon-Schuldverschreibungen** werden zu ihrem Nennbetrag in Euro am Fälligkeitstag zurückgezahlt, sofern nicht in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.17) anderes vorgesehen ist. Mindestens erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag zu 100 % des Nennwertes. In den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.17 (1) der Endgültigen Bedingungen) wird die **Emissionsrendite** und gegebenenfalls auch eine Methode oder Formel für die Renditeberechnung angegeben.

Wird eine Nullkupon-Schuldverschreibung vor dem Fälligkeitstag, etwa aufgrund der Ausübung eines in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen vorzeitigen Kündigungsrechtes, durch die Emittentin fällig und zahlbar, entspricht der fällige und zahlbare Betrag dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag.

9.5 Der Tilgungsbetrag wird nur nach **Einreichung der Globalurkunde** oder der Teilglobalurkunden bei der Emittentin und bei Übereinstimmung mit den Registereintragungen der Emittentin zur Auszahlung gebracht. Zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind zu **entwerten**. Sie dürfen nicht wieder begeben oder wiederverkauft werden.

Bei Verwahrung der Wertpapiere durch die OeKB als Wertpapiersammelbank (CSD.Austria) erfolgt die Tilgung und Entwertung (Vernichtung) der Schuldverschreibungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CSD.Austria.

9.6 **Teileingezahlte Schuldverschreibungen** werden, ob bei Fälligkeit oder bei vorzeitiger Rückzahlung gemäß diesen Emissionsbedingungen, vorbehaltlich der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bestimmungen, zurückgezahlt. Die Kapitalgarantie bezieht sich in diesem Fall nicht auf den Nennbetrag, sondern nur auf den jeweils einbezahlten Betrag.

10 Zahlungen

10.1 Sämtliche Zahlungen erfolgen in **Euro**. Zahlstelle ist die Emittentin.

- 10.2 Die **Gutschrift** der Zinsen, Tilgungsbeträge und sonstigen aus den Wertpapieren zu entrichtenden Zahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibung depotführende Stelle. Die Gutschrift und Wertstellung von Zins- und Tilgungsbeträgen kann, wenn die Ermittlung und Berechnung des Betrages Zeit erfordert, bis **spätestens am dritten Geschäftstag** nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin erfolgen.
- 10.3 Jede Zahlung wird auf der betreffenden Sammelurkunde mit Unterscheidung zwischen einer Zahlung von Kapital und einer Zahlung von Zinsen **vermerkt**.
- 10.4 Fällt der Fälligkeitstag einer Zins- oder Tilgungszahlung auf einen Tag, der **kein Geschäftstag** ist, wird der Fälligkeitstag nach einer der oben (Punkt 7.3) definierten Geschäftstag-Konventionen, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, verschoben. In diesem Fall hat der Anleger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

11 Hinterlegung bei Gericht

Die Emittentin kann fällige, aber nicht behobene Beträge auf Gefahr und Kosten der Inhaber der Schuldverschreibungen mit schuldbefreiender Wirkung bei dem für die Emittentin zuständigen Gericht hinterlegen, auch wenn sich die Inhaber der Schuldverschreibungen nicht in Annahmeverzug befinden. Im Fall der Hinterlegung verlieren die Berechtigten jeden Anspruch aus den Schuldverschreibungen gegen die Emittentin.

12 Verjährung

Ansprüche auf Zahlung von Kapital aus den Schuldverschreibungen verjähren nach Ablauf von 10 Jahren und Ansprüche auf Zinsen nach Ablauf von 3 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.

13 Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom **Inhaber der Schuldverschreibung** (Anleger; Gläubiger) zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige aus-

zahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an den Inhaber der Schuldverschreibung nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt. Informationen über Steuern werden in Abschnitt G dieses Basisprospektes gegeben. Die Endgültigen Bedingungen (Punkt B.10 der Endgültigen Bedingungen) können darüber hinaus weiterführende bzw. aktualisierte Informationen über Steuern enthalten.

14 Mitteilungen

- 14.1 Mitteilungen des **Anlegers** an die Emittentin sind schriftlich an die Emittentin zu richten.
- 14.2 Alle Bekanntmachungen der **Emittentin** über die Schuldverschreibungen werden auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at)³ veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Schuldverschreibungsinhaber (Gläubiger) bedarf es, unbeschadet der Regelung des Punkts 3.1, in keinem Fall. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen (z. B. nach dem KMG; dem BörseG) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z. B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt.

15 Abänderung der anwendbaren Bedingungen

Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Emissionsbedingungen oder der Endgültigen Bedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen verständigt und sind die Änderungen wirksam, wenn der Anleger diesen nicht binnen zwei Monaten widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf diese Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist 6 Wochen beträgt, hinweisen. Diese Mitteilung erfolgt unbeschadet allfälliger Publizitätspflichten nach prospektrechtlichen Bestimmungen.

³ Angaben zum aktuellen Navigationspfad finden sich in der Einleitung zu Teil A der jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen

16 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Anleger und der Emittentin gilt **österreichisches Recht** unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
- 16.2 **Erfüllungsort** für Leistungen der Emittentin und Leistungen der Anleger ist Wien.
- 16.3 **Klagen eines Anlegers** gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk in Wien einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher, tritt der hiermit vereinbarte Gerichtsstand gemäß § 14 Abs 3 KSchG neben etwaige nach dem Gesetz gegebene weitere Gerichtsstände, insbesondere neben den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten gemäß §§ 65 bis 75 JN bzw. der Niederlassung gemäß § 87 JN.
- 16.4 Für **Klagen der Emittentin**
- (A) **gegen einen Unternehmer** ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk in Wien ausschließlich zuständig,
 - (B) **gegen einen Verbraucher** wird der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 66 JN durch dessen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Liegt dieser Gerichtsstand im Zeitpunkt der Zeichnung durch den Anleger in Österreich, bleibt er auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach der Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.